

KARNEVALSGESELLSCHAFT KORNBLUMENBLAU WESSELING

1960 e.V.

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Kornblumenblau 1960 Wesseling“ mit dem Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Wesseling und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR700326 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiß, das Emblem des Vereins ist die stilisierte Kornblume, sowie der auf der Schwenkfahne des Tanzcorps ein springendes Tanzmariechen gemäß der Darstellung.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
Zur Erreichung des Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben
 - Pflege des karnevalistischen Brauchtums, wie die Durchführung Karnevalistischen Veranstaltungen.
 - Beteiligung am Straßenkarneval

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Pflege des rheinischen Brauchtums, insbesondere des Karnevals. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein führt als Mitglied

- a. Mitglieder
- b. Ehrensenatoren
- c. Senatoren

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder ungeachtet seiner Nationalität, Rasse, Religion oder Parteizugehörigkeit werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beträgt 12 Monate; sie verlängert sich danach unbefristet.
4. Minderjährige bedürfen zu ihrer Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
5. Durch die Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung / Beitragsordnung des Vereins.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrensenatoren ernannt werden. Die Ernennung zum Senator setzt die Zahlung eines erhöhten Beitrags voraus.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Tod,
 - c. Ausschluss,
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird wirksam zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres/Beitragsjahres (30.06.).
3. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand beschließt den Ausschluss eines Mitglieds. Der Beschluss setzt einen wichtigen Grund voraus, insbesondere, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Abmahnung der Satzung zuwiderhandelt.

5. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist der Betroffene zu hören.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen eines Monats nach Zugang die Berufung möglich. Über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Eigenschaft als Ehrensenator und Senator.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Zu dieser außerordentlichen Versammlung ist die schriftliche Einladung mit Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung abzusetzen.
3. Die Mitgliederversammlung hat nachstehende nicht abtretbare Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandmitglieder,
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - d. Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,
 - e. Festsetzen der Beitrags- und Finanzordnung,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Weitere Aufgaben können der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, außer bei der Auflösung der Gesellschaft siehe §13.2.

5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung das lebensälteste Vorstandsmitglied.
6. Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder unter 16 Jahren.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Der Beschlussfassung unterliegt die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung können von jedem Mitglied während der Versammlung gestellt werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Geschäftsführers, bei dessen Verhinderung die des lebensältesten Vorstandsmitglieds.
10. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Präsidenten,
 - dem Senatspräsidenten,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Literaten,
 - dem Technischen Leiter,
 - dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Schriftführer

Im Vorstand ist Personalunion, sowie die Übernahme eines Amtes durch zwei Personen möglich.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Geschäftsführers, bei dessen Verhinderung die des lebensältesten Vorstandsmitglieds. Der ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Kosten, die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallen, können nur durch vorigen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

- Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem der übrigen Mitglieder des Vorstands (s. Abs. 1) berechtigt.
- Wird dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern das Vertrauen entzogen, wird eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt.
- Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, haben Neuwahlen zu erfolgen.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus anderen als den unter Punkt 6 genannten Gründen aus, so vertritt der 2. Vorsitzende ihn bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- Beanstandungen der Satzung die vom Registergericht oder Finanzämter erhoben werden, dürfen durch den Vorstand behoben werden.
Der 1. Vorsitzende ist in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Geschäftsführenden Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen beim Notar anzuzeigen.

§ 10

KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen. Die Kassenprüfung hat durch mindestens zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Ihr Bericht wird in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 11

BEITRAG

- Mitglieder, Ehrensensoren und Senatoren sind beitragspflichtig. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Beitrags- und Finanzordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der Vorstand kann auf Antrag den Rückständen oder künftig fällig werdenden Beitrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen, sofern zur Satzungsänderung nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

§ 13

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der gültigen Stimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesseling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Weiterverwendung an geistig- oder körperbehinderte Kinder) zu verwenden hat.

Wesseling 22.03.2023

Der Vorstand:


(1. Vorsitzender)


(2. Vorsitzender)


(Geschäftsführer)


(Literat)

(Technischer Leiter)


(Schatzmeister)

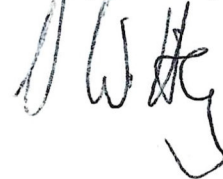


(Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

(Präsident)



(Senatspräsident)



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.